

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 7 (1841)
Heft: 9-10

Rubrik: Kanton Thurgau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terstützung zu Theil werde, die ihr gebührt. Der Staat, welcher die Taubstummenanstalt als Staatsanstalt aufgenommen hat, wird sich hoffentlich nicht durch ein unzeitiges Sparungssystem abhalten lassen, sich auch der Blinden mit Ernst und Kraft anzunehmen.

Die gegenwärtigen Lehrer an der Anstalt sind: Chr. Friedr. Deyhle, Oberlehrer; Christ. Bürki, Unterlehrer; Frau Dülkenbach, geb. Hemmann, Arbeitslehrerin. — Die Direktion der Anstalt bilden: Anton von Tillier, Landammann, Präsident; Joh. Schneider, älter, R. Rath, Vizepräsident; Alb. von Sinner, Oberstl., Kassier; Em. v. Morlot, Alt-Großweibel; R. S. v. Wattenwyl, von Maleffert, gewes. Obergerichtspräs.; R. v. Stürler, gewes. Amtstatth. von Bern; F. Friedr. Syro, Prof. der Theologie.

Kanton Thurgau.

Gesetz über die Einrichtung der Elementar-Schulanstalten des Kantons Thurgau,
vom Gr. Rath erlassen den 23. Juni 1840.

Wir Präsident und Großer Rath des schweizerischen Kantons Thurgau;

Um im Sinne der §§. 20 und 175 — 182 der Verfassung der fernern Entwicklung des Erziehungs Wesens durch eine angemessene Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten Statt zu geben, und nach §. 128 des bisherigen Schulgesetzes die vorgeschriebene Revision vorzunehmen,

beschließen und verordnen:

§. 1. Die Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, ein gemeinschaftlicher Gegenstand der Sorge des Elternhauses und des Staates, wird vom bürgerlichen Vereine vorzüglich durch öffentliche Schulanstalten unterstützt und gefördert.

§. 2. Die Aufgabe dieser Anstalten besteht im Allgemeinen darin, die Anlagen und Kräfte des Geistes und Gemüthes der Kinder zu entwickeln, und die Kinder zur Tüchtigkeit für das bürgerliche Leben, und zu sittlich guten und religiösen Menschen zu bilden.

Erster Abschnitt.

Elementarschule.

A. Zweck und Umfang.

§. 3. Die Elementarschule ertheilt für den in §. 2 bezeichneten Zweck Unterricht in folgenden Gegenständen:

- a. Deutsche Sprache: Sprechen, Lesen, Schreiben, Auffassung von Aufsätzen;
- b. Rechnen; Kopfrechnen und Zifferrechnen;
- c. andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Raumlehre, der Naturkunde, der Geographie und Geschichte, in besonderer Beziehung auf vaterländische Verhältnisse, und da, wo die Mittel dazu hinreichen, auch Zeichnen;
- d. Gesang;
- e. biblische Geschichte und religiöse Gedächtnißübungen.

§. 4. Der eigentliche Religionsunterricht ist den Pfarrgeistlichen vorbehalten.

§. 5. Der Unterricht in den in §. 3 aufgezählten Fächern wird nach einem vom Erziehungsrath aufgestellten allgemeinen Unterrichtsplan ertheilt, nach welchem jeder Lehrer für seine Schule den Lektionsplan einrichtet.

§. 6. Außer der Anleitung zum Gesange in der gewöhnlichen Schulzeit, soll wöchentlich wenigstens zwei Stunden an einem Sonntage oder Werktag mit den Schülern, welche über 10 Jahre alt sind, sowohl Alltags- als Repetirschülern, eine gemeinschaftliche Gesangübung vorgenommen werden. Wo die Zahl der Schüler es nothwendig macht, werden dabei die Schüler in zwei oder mehrere Abtheilungen gesondert.

§. 7. Der Erziehungsrath wird die Errichtung von Nähr- oder Arbeitsschulen für Mädchen durch Unterstüzungsbeträge befördern.

B. Bestand der Schulen und Schulkreise.

§. 8. Alle Ortschaften des Kantons müssen bestimmt abgegrenzten Schulkreisen zugetheilt sein.

§. 9. Indem die gegenwärtige Schulkreiseintheilung als Grundlage bleibt, wird der Erziehungsrath einzelne abgelegene Höfe oder Weiler von ihren bisherigen Schulkreisen trennen, und bequemer gelegenen Schulkreisen zutheilen, auch bei denjenigen Schulen, deren Fortbestand nicht durch die Lage, Bevölkerung und konfessionelle Verhältnisse geboten ist, und die sich

überdies leicht mit andern vereinigen lassen, die Vereinigung mit andern benachbarten Schulen durch besondere Staatsbeiträge erleichtern.

§. 10. Wo in einer konfessionellen Schule die Kinderzahl vier Jahre lang unter fünf und zwanzig bleibt, ist der Erziehungsraath ermächtigt, dieselbe, wenn die Lokalverhältnisse es gestatten, auf so lange mit der Schule der andern Konfession zu vereinigen, bis die Kinderzahl wieder höher gestiegen ist.

§. 11. Sollte ein Schulkreis zu einer solchen Vereinigung nicht einwilligen, so verliert er die Ansprüche auf Staatsunterstützung und hat die Unterhaltung der Schule ganz auf eigene Kosten zu bestreiten.

§. 12. Wenn in einer Schule die Zahl der Kinder, die zum Besuche der Alltagschule im Winter verpflichtet sind, vier Jahre hindurch hundert übersteigt, muß eine zweite und zwar eine Klassen-Schule errichtet werden.

§. 13. Jeder Bürger und Anfaß hat, wie die Pflicht so auch das Recht, seine Kinder in die Schulen des Schulkreises seiner Konfession zu schicken, dem sein Wohnort zugethieilt ist; hat aber auch den durch das Gesetz bestimmten Forderungen Genüge zu leisten. Schickt er seine Kinder in die Schule eines andern Schulkreises, ohne sie auch dahin zu ver kostgelden, so zahlt er seine Beiträge und Schullöhne, wie wenn sie die Schule ihres väterlichen Wohnortes besucht hätten.

In einem solchen Falle muß bei Anfang jedes Schulkurses bei der Schulvorsteherchaft der Schule seines Wohnortes eine Ausweisung eingelegt werden, daß die Kinder wirklich in die Schule aufgenommen seien, widrigenfalls er in die Absenzbuße verfällt.

§. 14. Eltern, denen weite Entfernungen die Benutzung der Schule des Schulkreises ihrer Konfession erschwert, mögen von dem Erziehungsrathe die Erlaubniß erhalten, ihre Kinder eine nähtere Schule der andern Konfession besuchen zu lassen. An diese Schule sind dann die gebührenden Schulgelder von den Kindern, so wie die allfälligen Absenzbußen zu entrichten, bezüglich auf alle übrigen Beiträge bleiben solche Eltern der Schule des Schulkreises ihres Wohnortes pflichtig.

C. Schulpflichtigkeit der Kinder.

§. 15. Der Besuch der Elementarschule ist für die Kinder aller Kantonsbewohner verbindlich, und zwar vom zurückgelegten

fünften Altersjahre an bis nach vollendetem fünfzehnten Altersjahr, gemäß den näheren Bestimmungen von §§. 16 – 20 und 32.

§. 16. Anfänger werden nur mit dem Frühjahr beim Beginn der Sommerschule aufgenommen. Es wird daher auf diese Zeit von den Pfarrämlern ein Verzeichniß derjenigen Kinder ausgefertigt, welche vor dem ersten April des laufenden Jahres das fünfte Altersjahr zurückgelegt haben, und dieses Verzeichniß wird den Präsidenten der betreffenden Schulvorsteherchaften übergeben und in das Schultagebuch eingetragen.

§. 17. Nach ihrem im sechsten Altersjahr erfolgten Eintritte haben die Kinder bis nach ihrem, vor dem ersten April des laufenden Jahrs vollendeten elften Altersjahre den Unterricht in der Alltagsschule unausgesetzt, und dann noch zwei Winter hindurch zu besuchen.

§. 18. Die Schüler, welche nach vollendetem elften Altersjahr für die Sommerzeit der Alltagsschule entlassen worden sind, besuchen im Sommer die Repetirschule, und nach ihrer gänzlichen Entlassung aus der Alltagsschule setzen sie den Unterricht in der Repetirschule Winters und Sommers fort, bis sie, nachdem sie vor dem ersten April das fünfzehnte Altersjahr vollendet haben, nach Beendigung des laufenden Winterkurses der Schulpflichtigkeit gänzlich entlassen sind.

§. 19. Elementarschüler können, sofern sie sich über die erforderlichen Vorkenntnisse ausweisen, auch vor der im §. 17 angegebenen Altersstufe in höhere Schulanstalten aufgenommen werden, treten jedoch, wenn sie in denselben den Unterricht nicht fortsetzen, wieder in ihre frühere Schulpflichtigkeit ein.

§. 20. Wo vom Erziehungsrate anerkannte Nähe- und Arbeitsschulen für Mädchen eingerichtet sind, können die Mädchen, welche dieselben besuchen, nach vollendetem vierzehnten Altersjahr aus der Repetirschule entlassen werden, doch unter Anwendung der in §§. 19 und 32 enthaltenen Bestimmungen.

D. Unterrichtszeit.

§. 21. Der Unterricht wird jährlich wenigstens vier und dreißig Wochen lang ertheilt. Wo bisher längere Zeit hindurch Schule gehalten worden ist, soll die Schulzeit nicht verkürzt werden, vorbehalten jedoch, daß dem Lehrer jedenfalls 8 Wochen Ferien bleiben.

§. 22. Die jährliche Schulzeit wird in die Winterschule und Sommerschule abgetheilt. Die Winterschule beginnt mit dem

ersten Montage des Novembers, und dauert 20 Wochen ununterbrochen fort; die Sommerschule nimmt ihren Anfang nach Vollendung der Winterschule, und ihre Schulwochen werden durch die Schulvorsteuerschaft so vertheilt, daß die geschäftsvollsten Zeiten der Heu- und Getreide-Aernte und des Herbstes frei bleiben. Der Anfang der Sommer- und Winterschule wird von der Kanzel verkündet.

§. 23. In jeder Schulwoche erhalten die Alltagsschüler täglich sechs Stunden Unterricht, nämlich drei Stunden am Vormittage und drei Stunden am Nachmittage, mit Ausnahme desjenigen Tages, welcher für die Repetirschüler bestimmt, so wie desjenigen Nachmittags, welcher dem Lehrer als Ferie frei gegeben ist. Kinder des ersten Schuljahres können eine Stunde früher als die übrigen Schüler nach Hause entlassen werden.

§. 24. Die Repetirschüler erhalten an einem durch die Schulvorsteuerschaft zu bezeichnenden Werktag während des Winterkurses 6 Stunden, nämlich 3 Stunden Vormittags und 3 Stunden Nachmittags, während des Sommerkurses aber, und zwar an einem Vormittag 4 Stunden wöchentlichen Unterricht, die Gefangübung von §. 6 nicht eingerechnet.

§. 25. Alltagsschüler dürfen nur dann am Unterrichte der Repetirschüler Theil nehmen, wenn die Zahl der Repetirschüler unter 10 ist.

§. 26. Die Repetirschüler nahe beisammen gelegener Gemeinden, besonders wenn sie zu demselben Kirchspiele gehören, können mit Bewilligung des Erziehungsrathes in eine gemeinsame Repetirschule zusammen gezogen werden. Den oder die Lehrer einer solchen vereinigten Repetirschule bezeichnet der Erziehungsrath.

E. Schulprüfungen.

§. 27. Am Schlusse der Winterschule wird eine Prüfung der Schüler vorgenommen, und der Prüfungstag auf angemessene Weise bekannt gemacht.

§. 28. Die Prüfung wird unter der Leitung der Schulvorsteuerschaft vorgenommen, und soll alle Fächer umfassen, in welchen Unterricht ertheilt worden ist. Der Lehrer hat daher vor der Schulprüfung schriftlich zu verzeichnen, wie weit jedes Fach mit jeder Klasse fortgeführt worden ist. Der Erfolg der Prüfung wird in das Schultagebuch eingetragen.

§. 29. Von dem angesetzten Prüfungstage gibt die Schulvorsteuerschaft dem Schulinspektor zu gehöriger Zeit Anzeige, und

der Inspektor mag seine Inspektions-Prüfung entweder mit der gewöhnlichen Endprüfung verbinden oder einen besonderen Inspektionstag bestimmen.

§. 30. Wenn der Inspektor einen besondern Inspektionstag ansetzt, über andere außerordentliche Prüfungen vorzunehmen für nöthig erachtet, gibt er dem Schulpräsidenten ebenfalls Kenntniß von dem durch ihn angesezten Tag.

§. 31. Entlassungen und Beförderungen der Schüler dürfen nur bei der ordentlichen Frühlingsprüfung statt finden, und sollen in den Schultabellen, so wie in dem Schultagebüche verzeichnet werden.

§. 32. Alltagsschüler, welche in ihren Kenntnissen wegen versäumten Schulbesuchs zurückstehen, können, insofern sie das eilste Altersjahr zurück gelegt haben, noch für das ganze Jahr, sofern sie das 13 te Altersjahr zurück gelegt haben, für den folgenden Winter in der Alltagsschule zurückgehalten werden. Trifft die Schulvorsteherchaft eine solche Verfügung nicht von sich aus, so kann dies durch den Inspektor geschehen.

§. 33. Die Schulvorsteherchaft sorgt dafür, daß allfällige Schul- und Jugendfeste und Austheilungen von Prämien in zweckmäßige Verbindung mit der Schulprüfung gebracht werden.

F. Handhabung des Schulbesuchs.

§. 34. Kein schulpflichtiges Kind darf ohne die im §. 37 bezeichneten Ursachen während des vom Gesetze geforderten Minimums der jährlichen Schulwochen aus den für dasselbe bestimmten Unterrichtsstunden wegbleiben.

§. 35. Daher sind nicht bloß Eltern für die Schulversäumnisse ihrer Kinder, sondern auch Pflegeältern, Meister und Dienst- und Fabrik-Herren in gleichem Maße für diejenigen ihrer Pflegkinder, Lehrlinge und Dienstboten verantwortlich, und sie sollen, wenn ein Kind eines andern Schulkreises bei ihnen eintritt, im Laufe der ersten Woche dasselbe auf die Liste der Schulkinder eintragen lassen, und zwar bei Strafe von 30 kr. für jede Woche der versäumten Anzeige. Ein solches Kind hat überdies einen Schein über seinen bisherigen Schulbesuch vorzuweisen.

§. 36. Ueber den Schulbesuch der Kinder hat der Lehrer ein Verzeichniß zu führen, auf welchem die entschuldigten und nicht entschuldigten Schulversäumnisse anzugeben sind, und der Schullehrer ist für genaue Führung dieses Verzeichnisses verantwortlich. Ebenso wird ein Verzeichniß über den Besuch der Gesangsstunden

und der Unterrichtsstunden der in §. 7 bezeichneten Arbeitsschulen geführt.

§. 37. Als giltige Entschuldigungen für Schulversäumnisse sind anzusehen: Krankheit der Kinder selbst und der Ihrigen, wenn diese der Abwart und Hilfe der Kinder bedürfen; häusliche Trauerfälle und besondere Freudenanlässe; ungangbare Wege durch Schnee, Eis und Wasser. —

Kinder, die mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — mit Vorwissen des Präsidenten der Schulvorsteherchaft — vom Lehrer so lange aus der Schule weggewiesen, bis sie geheilt sind.

§. 38. Versäumnisse, welche nicht durch die Eltern oder Dienstherren und Meister innerhalb 8 Tagen förmlich entschuldigt werden, sind als unentschuldigt und bußfällig zu betrachten.

§. 39. Sind unvermeidliche Schulversäumnisse vorauszusehen, so ist jedes Mal die Erlaubniß zum Ausbleiben einzuholen. Für einen einzelnen Tag kann diese vom Lehrer, für eine ganze Woche von dem Präsidenten der Schulvorstehershaft, für längere Zeit nur von der Schulvorstehershaft ertheilt werden, Letzteres jedoch nur da, wo mehr als die gesetzliche Schulzeit gehalten wird. Schullehrer, Schulpräsidenten und Schulvorsteherhaften haben über die ertheilten Bewilligungen besondere Verzeichnisse zu führen, welche am Inspektionstage vorzulegen sind.

§. 40. Wenn in einem gewöhnlichen Sommerkurse oder in einem Winterkurse die unentschuldigten Versäumnisse eines Schülers in der Alltagsschule auf 20, bei Sommer-Kursen in Schulen aber, die das ganze Jahr hindurch gehalten werden, auf 30, diejenigen eines Repetirschülers aber in ersten Schulen auf 5 und in letztern auf 8 ansteigen; so werden diese sämtlichen Absenzen gebüßt, und zwar bei dem Alltagschüler jede Absenz mit zwei, bei dem Repetirschüler mit sechs Kreuzern. In Bezug auf die Absenzen von den Gesangübungen gelten die gleichen Bestimmungen, wie von der Repetorschule.

§. 41. Jeweilen nach Beendigung des Sommer- und des Winterkurses übergibt die Schulvorsteherhaft das Verzeichniß der verfallenen Schulbußen dem Schulpfleger zum Bezuge derselben, und bis spätestens Ende Mai haben sich die Schulvorsteherhaften bei dem Schulinspektorate über den Bezug der im vorangegangenen Sommer und Winter verfallenen Absenzen zuweisen.

§. 42. Die Schulvorsteherchaft haftet für die nicht bezogenen Schulabsenzbußen. Wenn daher eine Schulvorsteherchaft bis zu dem im §. 41 bezeichneten Zeitpunkte die Ausweisung über Bezug der Schulabsenzbußen nicht eingegeben hat, so wird der Inspektor, nach dem Ergebnisse der über den Schulbesuch geführten Verzeichnisse, die Schulvorsteherchaft für die Totalsumme der erhältlichen Absenzbußen mit dem höhern Rechtstrieb belangen.

§. 43. Die dem Schulinspektorate von der Schulvorsteherchaft einzureichende Ausweisung über den Bezug der Schulabsenzbußen soll eine tabellarische Zusammenstellung enthalten, mit Angabe der Namen der bußfälligen Kinder und ihrer Eltern, Pflegeältern, Meister oder Dienst- und Fabrikherren, so wie des Betrags der einkassirten und der wegen Armut nicht erhältlichen Bußgelder.

§. 44. Wer nach der durch den Schulpfleger erhaltenen Aufforderung in Bezahlung der Schulabsenzbußen fäumig ist, wird durch den höhern Rechtstrieb belangt, und Rechtsvorschläge dagegen können nicht angenommen werden, sofern nicht zugleich eine Ausweisung vorgelegt wird, daß die Sache bei dem Erziehungsrathe abhängig gemacht worden sei.

§. 45. Eltern, Pflegeältern und Meister, welche die Schulabsenzbußen wegen Armut nicht bezahlen können, und solche, welche dieselben zwar bezahlt, aber die Kinder so nachlässig in die Schule geschickt haben, daß die Zahl der unentschuldigten Absenzen eines Jahrs den dritten Theil der gesetzlichen Schulzeit übersteigt, werden dem Erziehungsrathen zu besonderer Bestrafung verzeigt.

§. 46. Nachdem sich das Schulinspektorat durch Vergleichung der Schulbesuchs-Verzeichnisse von der Richtigkeit der Ausweisungen über den Bußenbezug überzeugt hat, wird es diese Ausweisungen dem Erziehungsrathen übermitteln und sie mit einem Bericht begleiten, welcher namentlich auch Anträge in Bezug auf diejenigen Eltern enthalten soll, die wegen Armut die Bußen nicht bezahlen können, oder nach §. 45 besonderer Bestrafung zu unterwerfen sind.

§. 47. Der Erziehungsrath kann die in §. 45 bezeichneten Personen zu folgenden Strafen verfallen: a. zu einem Verweise vor dem Schulinspektorate, oder einer Kommission des Erziehungsrathes, oder vor der ganzen Behörde; b. zu einem Ver-

weise und einer Geldbuße bis auf fl. 10; c. zu Gefängniß bis auf 10 Tage.

Bei solchen Vorständen findet §. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 1837 in Bezug auf Kostenerfatz zugleich Anwendung.

§. 48. Die Vollziehung der erziehungsräthlichen Strafverfügungen liegt dem Bezirksstatthalter ob. Die Geldbußen fallen in die Schulkasse der betreffenden Schulgemeinde.

G. Schulaufsicht.

§. 49. Für die Beobachtung des Schulgesetzes und der Verordnungen des Erziehungsrathes in den einzelnen Elementarschulen und Schulgemeinden sind die Schulvorsteherhaften zunächst verantwortlich.

§. 50. In jeder Schule ist ein Schultagebuch zu halten, in welches neben den in §§. 16, 28, 31 und 102 bezeichneten Notizen die Schulvorsteher und Schulinspektoren den Tag ihrer Anwesenheit in der Schule und ihre Bemerkungen über den Zustand der Schule, sofern sie sich zu solcher Mittheilung eignen, eintragen, und in welchem auch der Lehrer die Bemerkungen niedergeschlagen, die er der Aufmerksamkeit der Schulvorsteherhaft empfehlen zu sollen glaubt.

§. 51. Um immer Einsicht in den Zustand der Schule zu haben, theilen sich die Schulvorsteher so in die Beaufsichtigung der Schule, daß abwechselnd jede Woche wenigstens ein Mitglied der Schulvorsteherhaft in der Schule erscheine. In welchem Maße diese Schulbesuche den verschiedenen Klassen und Fächern der Schule ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben, darüber werden sich die Schulvorsteher unter einander verständigen. Der Schullehrer stellt zu diesem Zwecke der Schulvorsteherhaft eine Abschrift des Lektionsplanes seiner Schule zu.

§. 52. Zur allgemeinen Beaufsichtigung der Elementarschulen werden dieselben der Oberaufsicht einzelner Inspektoren unterstellt, welche jeweilen auf eine Amts dauer von vier Jahren vom Erziehungsrathe gewählt werden, und zwar mit Wiederwahlbarkeit.

§. 53. Es liegt in der Aufgabe der Schulinspektoren, jede ihnen untergebene Schule in bestimmten Zeiträumen zu besuchen, Fleiß und Tüchtigkeit des Lehrers, die Fortschritte der Kinder und ihr Verhalten, die Amtsführung der Vorsteher und auch die ökonomischen Verhältnisse der Schule zu prüfen, in Streitigkeiten über Schulangelegenheiten Vermittlungsversuche oder die Voruntersuchung vorzunehmen, und die Weiterziehung derselben, mit

ihren Gutachten versehen, an den Erziehungsrath zu leiten, endlich alljährlich über den Zustand ihrer Schulen einen umfassenden Bericht an den Erziehungsrath abzustatten.

§. 54. Die näheren Instruktionen erhalten die Schulinspektoren in einem besondern Reglement vom Erziehungsrathe, welches ihnen auch die denselben zur Aufsicht zustehenden Schulen anweiset, und die ihnen zukommende Besoldung, mit Vorbehalt der Bestätigung des Kleinen Rathes, festsetzt.

H. Das Amt des Schullehrers.

§. 55. Der Schullehrer wird vom Staate verpflichtet, in seinem Amte die Einsicht in die Bedingungen der allgemeinen Wohlfahrt, Religiosität und Sittlichkeit, und die Liebe zu Volk und Vaterland nach Kräften zu fördern, die ihm anvertrauten Schüler mit männlichem Ernst und väterlicher Milde zu behandeln, den über ihm stehenden Schulbehörden Gehorsam zu erzeigen, und auf Alles zu verzichten, was die Erfüllung seines Berufes hindern könnte.

§. 56. Nur einem Manne von zureichender Bildung und sittlichem Wandel, und der in Folge einer gesetzlichen Prüfung als zum Lehrerberufe tüchtig erklärt worden ist, kann eine Lehrerstelle übertragen werden.

§. 57. Bei dem Schulunterrichte hat sich der Lehrer nach der vom Erziehungsrath vorgeschriebenen Unterrichtsweise zu richten und die durch denselben bezeichneten Lehrmittel zu benutzen.

§. 58. Die Bewirthschaftung eines Gast- oder Schenkhauses ist dem Schullehrer untersagt.

§. 59. Vorsinger-, Organisten- und Meßmerdienste können mit dem Amte eines Schullehrers verbunden werden, sofern die Entfernung von der Kirche nicht zu lange Versäumnisse für die Schule fürchten läßt. Wo eine solche Bedienstung ohne Abbruch für die Schule, unter Genehmigung des Erziehungsrathes, mit der Lehrstelle vereinigt wird, darf das daher fließende Einkommen in ärmern Gemeinden an dem gesetzlichen Schullohne zwar nicht in Abzug, doch aber in billigen Anschlag gebracht werden, vorbehalten, daß der Erziehungsrath eine solche Berechnung genehmige.

§. 60. Ohne Erlaubniß des Präsidenten der Schulvorsteher-schaft darf der Schullehrer weder Ferien auskünden, noch sonst außerordentlicher Geschäfte halber die Schule einstellen.

§. 61. Wenn ein Schullehrer zu einem bürgerlichen Amte berufen wird, so zeigt er dieses durch das Inspektorat dem Er-

ziehungsrathe an, und dieser entscheidet auf eingeholten Bericht der betreffenden Schulvorsteherhaft, ob dasselbe mit dem Schuldienste vereinbar sei. Aemter, welche Tage lange Einstellung der Schule fordern, sind zum Voraus als mit dem Schuldienste unvereinbar anzusehen.

§. 62. Jeder an einer öffentlichen Schule angestellte Lehrer ist, wie von der Militärpflicht, so auch von den Ansassengeldern jeder Art und von solchen Gemeindewerken frei, die nur auf Personen verlegt sind, nicht aber von solchen Leistungen, die auf dem Besitz von Liegenschaften und Eigenthum ruhen.

§. 63. Mit allfälligen Beschwerden und Wünschen in Bezug auf die ihm übertragene Schulstelle wendet sich der Schullehrer zunächst an die Schulvorsteherhaft oder an den Schulinspektor, und durch den Letztern an den Erziehungsrath.

§. 64. Jeder Lehrer legt bei seinem Eintritte in den Schullehrerstand an Eides Statt folgendes Gelübde ab:

„Ich gelobe, dem Kanton Thurgau und seiner Verfassung treu und ergeben zu sein, mich dem Unterrichte und der Erziehung der mir anvertrauten Jugend nach Maßgabe der das Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gewissenhaft zu widmen, gegen alle meine Schüler der Unparteilichkeit mich zu befleischen, die Schulversäumnisse redlich zu verzeichnen, und überhaupt die meiner Stelle obliegenden Pflichten zu erfüllen, daß ich es vor Gott und dem Vaterlande verantworten kann.“

§. 65. Der Erziehungsrath wird die erforderlichen Anordnungen treffen, die bereits angestellten und noch anzustellenden Lehrer in Pflicht zu nehmen.

I. Die Bildung des Schullehrers.

§. 66. Für die Bildung junger Schullehrer wird durch ein Schullehrer-Seminar gesorgt, dessen Einrichtung und Oberleitung dem Erziehungsrath zusteht.

§. 67. Für den Unterricht im Seminar zahlen einheimische Zöglinge keine Entschädigung. An ihre Unterhaltskosten werden ihnen nach Maßgabe ihrer Dürftigkeit und ihres Verhaltens Unterstützungsbeiträge zugestanden.

§. 68. Diese Unterstützungsbeiträge nebst einer angemessenen Entschädigung für Unterrichtskosten müssen von den Seminaristen, wenn sie wegen Unstüttlichkeit oder wegen beharrlichen Unsleißes aus dem Seminar weggewiesen werden, oder wenn sie vor den ersten 6 Jahren nach ihrem Austritte aus dem Seminar freiwillig oder

in Folge von Entsezung den Schuldienst verlassen, zurück bezahlt werden. Treten sie zwischen dem sechsten und zehnten Jahre vom Schuldienste zurück, so erstatten sie die Hälfte.

Nach zehnjährigem Schuldienste hört diese Verpflichtung auf.

§. 69. Für die Fortbildung bereits angestellter Schullehrer wird durch Fortbildungskurse im Seminar gesorgt, und an ihre Nähr- und Aufenthaltskosten im Seminar erhalten sie nach Maßgabe ihrer Fertigkeit besondere Unterstützungen.

§. 70. Zur Aufmunterung im Lehrerberufe und zur Fortbildung in den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ordnet der Erziehungsrath Schullehrer-Konferenzen an.

§. 71. Alle acht Jahre werden sämmtliche Schullehrer, und zwar nach der Kehrordnung jährlich eine der acht Abtheilungen, in welche die Schulen zu diesem Zwecke eingetheilt werden, zu einer Prüfung einberufen.

§. 72. Diese Prüfung wird durch eine Prüfungs-Kommission vorgenommen, welche aus drei Abgeordneten des Erziehungsrathes, dem Seminar-Direktor, den Schulinspektoren der einberufenen Abtheilung und je einem von den übrigen Abtheilungen abzuordnenden Lehrer besteht; dem Erziehungsrath einen schriftlichen Bericht über den Erfolg der Prüfung einreicht und denselben mit Anträgen zur Anwendung der §§. 73 und 77 begleitet.

§. 73. Der Erziehungsrath mag sowohl bei Prüfung der Schulamts-Kandidaten, als auch nach den Ergebnissen der nach §. 71 angeordneten Lehrerprüfungen einzelne Schullehrer als vorzüglich tüchtig auszeichnen, und wird dann dieselben bei Vertheilung von Prämien und bei Wahlvorschlägen vorzüglich berücksichtigen.

K. Anstellung und Entlassung der Schullehrer.

§. 74. Für definitive Anstellung eines Schullehrers ist neben den in §§. 55, 56 und 64 bezeichneten Forderungen das angetretene zwanzigste Lebensjahr erforderlich. Schulamts-Kandidaten, welche dieses Altersjahr noch nicht erreicht, oder noch keine definitive Anstellung erlangt haben, können als Vikare angestellt werden.

§. 75. Die Wahl des definitiv anzustellenden Schullehrers kommt der betreffenden Schulgemeinde zu, die Wahl des Vikars dem Erziehungsrath.

§. 76. Erledigte Schulstellen werden, wenn der Erziehungsrath nicht aus besondern Gründen vikariatsweise Besetzung gestattet, mit Angabe ihres Extrags und der damit verbundenen

Leistungen zu öffentlicher Konkurrenz ausgeschrieben. Die Aspiranten melden sich bei dem Inspektorate, welches die Anmeldungsliste, mit Notizen über die persönlichen Verhältnisse und bisherigen Leistungen, samt den Sittenzeugnissen der Aspiranten an den Erziehungsrath einendet.

§. 77. Der Erziehungsrath wird die Aspirantenliste durch den Inspektor der Wahlgemeinde zustellen und mit seinem Gutachten über die Tüchtigkeit der in die Wahl zu bringenden Aspiranten begleiten; er mag ihr aber auch noch ein Vorschlags-Verzeichniß von Schullehrern beigeben, welche von der Gemeinde, wenn sie sich auf die Aspirantenliste nicht beschränken will, berufen werden können.

§. 78. Bei der Wahl des Schullehrers sind neben den Anteilhabern an den Schulfonden auch die Ansassen stimmberechtigt.

§. 79. Die Wahl geschieht durch geheimes absolutes Stimmenmehr und wird durch den Präsidenten der Schulvorsteherhaft geleitet. Von ihm und zwei Stimmenzählern unterschrieben wird das Wahlprotokoll durch das Inspektorat dem Erziehungsrath mitgeheilt und von demselben geprüft. Findet er es in Ordnung, so wird die getroffene Wahl bestätigt, und den Gewählten eine besiegelte Ernennungsakte zugestellt.

§. 80. Wenn in Folge stattgehabter Ausschreibung der Erziehungsrath im Falle ist, der Gemeinde wenigstens einen Doppelvorschlag zu geben, so muß die Gemeinde innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Aspirantenliste die Wahl vornehmen.

§. 81. Wenn ein neu ernannter Lehrer seine Stelle antritt, so wird er durch die Schulvorsteherhaft auf angemessene Weise der Schuljugend vorgestellt.

§. 82. Ein Lehrer, welcher Enlassung wünscht, hat sein Begehren spätestens zwei Monate vor Beendigung des laufenden Halbjahrschulkurses durch das Schulinspektorat dem Erziehungsrath einzugeben.

Der resignirende Schullehrer ist verpflichtet, je nach dem Ermessens des Erziehungsrathes entweder seine Stelle bis zum Ablaufe des Halbjahrschulkurses selbst zu versehen, oder durch einen vom Inspektor zu genehmigenden Stellvertreter auf eigene Kosten versehen zu lassen.

§. 83. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder vorgerücktes Alter für den Schuldienst untauglich geworden ist, so gibt ihm der Erziehungsrath mit Beobachtung des §. 92 einen Stellvertreter.

§. 84. Auf gründlich erfundene Klage über Unstlichkeit, Unfähigkeit, Unfleiß und Nichtbefolgung der Schulgesetze und der Verordnungen des Erziehungsrathes werden Schullehrer durch den Erziehungsrath suspendirt oder entsezt. Entehrende gerichtliche Bestrafung eines Schullehrers hat immer dessen Entlassung zur Folge.

L. Besoldung der Schullehrer.

§. 85. Die jährliche Besoldung eines Lehrers an einer Elementarschule beträgt wenigstens :

- a. ein Fixum von fl. 3. 30 fr. für jede Schulwoche ;
- b. während der Unterrichtszeit wöchentlich einen Kreuzer für jeden Alltagsschüler ;
- c. für jeden Repetierschüler des Winters im Ganzen 20 fr. des Sommers 12 fr. ;
- d. freie Wohnung für eine Haushaltung, oder wenn solche von der Gemeinde nicht angewiesen werden kann, statt derselben fl. 25 jährliche Entschädigung ; —

sie besteht ferner :

- e. in der Benutzung einer halben Zuchart wohlgelegenen und bleibend angewiesenen Pflanzlandes; jedoch ist den Gemeinden frei gestellt, statt des Pflanzlandes dem Lehrer eine jährliche Entschädigung von fl. 10 zu verabreichen.

§. 86. Die in §. 85 genannten Bestandtheile der Besoldung können von den Schulgemeinden auf den Antrag der Schulvorsteuerschaft in eine fixe Gesamtsumme umgewandelt werden. Es dürfen jedoch zwischen Schullehrern und Schulgemeinden keine Verträge errichtet werden, die darauf ausgehen, das gesetzlich bestimmte Einkommen des Lehrers herunter zu setzen.

§. 87. Die Benutzung der Fauche und der Asche steht dem Lehrer zu, wogegen ihm die Mühe der Beheizung und Reinhaltung des Schulzimmers obliegt.

§. 88. Wo das fixe Einkommen eines Lehrers die in §. 85 bezeichnete Summe bisher überstieg, darf es nicht vermindert werden, insofern nicht aus einer Schule zwei Schulen oder eine Klassenschule errichtet werden, in welchem Falle dem Erziehungsrathe die Ausscheidung der Besoldungen zusteht.

§. 89. Sofern ein Schullehrer zur Zeit noch außer Stande wäre, den gesetzlichen Forderungen in Bezug auf den Schulunterricht Genüge zu thun, muß er sich einen Abzug gefallen lassen, über dessen Betrag der Erziehungsrath entscheidet, so jedoch, daß

das gesammte Einkommen nicht unter fl. 100 — zu stehen komme.

§. 90. Schulstellen, welche, Alltags- und Repetirschüler zusammengezählt, über 50 Schüler zählen, müssen definitiv besetzt und besoldet werden; andere Schulstellen mögen mit Genehmigung des Erziehungsrathesvikariatsweise besetzt werden. Der Vikar wird durch den Erziehungsrath gewählt und bezieht im Ganzen wöchentlich fl. 3. 30 Fr. nebst freier Wohnung oder einer Entschädigung von fl. 15.

§. 91. Sowohl die fixe Besoldung als der für Schullöhne berechnete Betrag der Besoldung wird dem Lehrer im Frühlinge und Herbst nach Beendigung der Winter- und Sommerschule durch den Schulpfleger bezahlt.

§. 92. Wenn ein Schullehrer aus dem im §. 83 angegebenen Grunde einen Stellvertreter erhält, so bestimmt ihm der Erziehungsrath, je nach den Verdiensten und Dienstjahren und Vermögensumständen desselben, eine Entschädigung, so jedoch, daß sie jährlich einen Drittheil des genossenen Einkommens nicht übersteige und, wenn nicht früheres Ableben eintritt, mindestens 5 Jahre, lebenslänglich aber nur für solche andauere, welche bei ihrem Rücktritt das sechzigste Altersjahr überschritten haben. Diese Entschädigung kann indessen von der Gemeinde auch durch eine Aversalsumme ausgelöst werden.

Der Stellvertreter genießt den übrigen Theil des Einkommens der Schulstelle.

§. 93. Bei eintretendem Tode eines Lehrers haben die Erben desselben den Gehalt der Schulstelle noch für den laufenden und die drei folgenden Monate zu genießen, dagegen aber den Stellvertreter zu entschädigen.

M. Das Schullokal.

§. 94. Jeder Schule soll von ihrer Gemeinde ein zweckmäßiges Schulzimmer mit vorgeschriebener Bestuhlung, und eine anständige, für Beherrbergung einer Familie hinlänglich geräumige Lehrerwohnung angewiesen werden. Das Schulzimmer darf nicht als Wohnzimmer benutzt werden.

Die näheren Vorschriften über Einrichtung der Schulzimmer und Schulhäuser zu geben, ist Sache eines vom Erziehungsrathe zu erlassenden Reglements.

§. 95. Bei Schulbauten sollen, um die zweckmäßige Einrichtung derselben zu sichern, die Baurisse, begutachtet von dem

Inspektorate, dem Erziehungsrathe vorgelegt und die Bewilligung desselben eingeholt werden.

§. 96. Je nach dem Vermögensstand der Gemeinden und der Ausdehnung des Baues werden vom Erziehungsrath aus den vom großen Rathe hiefür bewilligten Kredit bei Schulbauten Beiträge geleistet, dieselben jedoch verweigert, wenn dem §. 94 und 95 nicht Genüge geschehen, oder der Bau unbefriedigend ausgeführt ist.

§. 97. In Fällen, wo Gemeinden, denen diese Gebäulichkeiten mangeln, sie innerhalb eines vom Erziehungsrathen anberaumten Termins nicht hergestellt haben, hat der Erziehungsrath sich für Anordnung der erforderlichen Vollziehungsmaßnahmen an die zuständige Vollziehungsbehörde zu wenden.

§. 98. Wenn sich die Genossen eines Schulkreises über den Ort der Schule und über die Stelle des Schulhauses nicht vereinigen können, entscheidet darüber der Erziehungsrath. Wird der bezeichnete Platz nicht freiwillig abgetreten, und zwar in annehmbarem Preise, so leitet der Erziehungsrath eine unparteiische Abschätzung derselben ein.

§. 99. Die Abschätzung geschieht durch Schätzungsänner, welche die Entschädigungssumme nach den laufenden Preisen und dem reinen Ertrag des abzutretenden Grundstücks auszumitteln haben.

§. 100. Zwei Schätzungsänner werden durch den Erziehungsrath innerhalb des Amtsbezirkes, zwei andere durch den beheiligten Eigenthümer gewählt. Wenn der Eigenthümer innerhalb 10 Tagen der Auflösung der Wahl der Schätzungsänner nicht Genüge leistet, so soll an seiner Statt der Bezirksstatthalter, innerhalb dessen Amtsbezirk das Grundstück liegt, dieselben ernennen.

§. 101. Können die Schätzungsänner über den Werth des Grundstücks nicht einig werden, so ernennen sie einen Obmann, und im Falle sie sich über einen Obmann nicht verstündigen können, so bezeichnet denselben das Bezirksgericht. Die Schätzungsänner und der Obmann sprechen sodann sämtlich in der Sache entscheidend ab.

§. 102. Neben der Bestuhlung und den dazu gehörigen Geräthen müssen in dem Schulzimmer auch die erforderlichen Wandtafeln, Landkarten, Schreibvorlagen, Handbücher für den Lehrer u. s. w., gemäß näherer, vom Erziehungsrathen ausgehender Be-

stimmungen vorhanden sein. Ihre Anschaffungskosten trägt die Schulkasse. Ein Verzeichniß dieser Geräthe und Lehrmittel wird in das Schultagebuch eingetragen, und der Lehrer ist für die Erhaltung derselben verantwortlich.

N. Haushalt der Schule.

§. 103. Die Sorge für Bestreitung der jährlichen allgemeinen Schulbedürfnisse liegt der Schulvorsteuerschaft ob; die Anschaffung der Schulbedürfnisse der einzelnen Schüler dagegen, als der Schulbücher, Schreibmaterialien, u. s. w., fällt den betreffenden Eltern der Kinder zur Last.

§. 104. Zu den jährlichen Schulbedürfnissen sind zu zählen:
a. Besoldung des Lehrers laut den Bestimmungen von §. 85 a, b und c; b. Schulgeräthe, Lehrmittel, Schultagebuch nach §§. 50 und 59; c. Examen-Auslagen; d. Brennmaterialien zur Heizung des Schulzimmers; e. Auslagen für Unterhaltung des Schullokals und der Bestuhlung; f. Besoldung des Weibels.

§. 105. Die in §. 104 bezeichneten Unkosten werden bestritten: a. aus den Schulgeldern der Kinder nach §§. 106 und 109. b. aus den Bußen für Schulversäumnisse nach §§. 34, 39, 46, 47 und 48; c. aus den Ansassengeldern der nicht verbürgerten Einwohner (§. 110); d. aus Beiträgen, zu welchen Kirchen-, Armen- und Gemeindegüter verpflichtet sind; e. aus dem Zinsertrage der vorhandenen Schulgüter (nach §. 115); f. aus direkten Anlagen (§. 112); g. aus Staatsbeiträgen (§. 113).

§. 106. Jeder Alltagsschüler hat wöchentlich drei Kreuzer, jeder Repetirschüler im Ganzen für den Winter 20 fr., für den Sommer 12 fr. Schulgeld zu bezahlen. Hat aber ein Hausvater, sei er Bürger oder Ansatz, mehr als zwei Kinder, welche gleichzeitig die Alltagsschule besuchen, so kann er für jedes derselben nur zu 2 fr. Schulgeld angehalten werden. Wenn die Fonde der Schulgemeinde es gestatten, so kann das Schulgeld für Kinder der Anteilhaber theilweise oder ganz erlassen werden.

§. 107. Die Kinder, welche nicht verbürgert, aber in der Gemeinde verkostgeldet sind, haben das doppelte Schulgeld zu bezahlen, dagegen können sie für weitere Beiträge zu Schulosten nicht in Anspruch genommen werden. Wer schulpflichtige Dienstboten oder Lehrlinge hält, hat für dieselben das gleiche Schulgeld zu bezahlen, wie für seine eigenen Kinder.

§. 108. Für einzelne Tage durch Krankheit entschuldigter Absenzen wird vom Schullohn kein Abzug gestattet; dagegen

wenn ein Kind eine ganze Woche oder mehrere Wochen wegen Krankheit aus der Schule wegbleiben muß, wird für diese Wochen das Schulgeld erlassen.

§. 109. Für die Schulgelder der Dienstboten, Lehrlinge und Fabrikinder haften die Meister, Dienst- und Fabrikherren, für diejenigen der ver kostgeldeten Kinder die Kostgeber. Für ganz Arme zahlen die Armengüter das Schulgeld.

§. 110. Zur Befreiung der Bedürfnisse der Elementarschule des Wohnortes hat jeder Ansaffe neben dem Schulgilde einen jährlichen Beitrag zu entrichten, welcher mit billiger Berücksichtigung der entweder durch die vorhandenen Fonde oder durch direkte, von den Theilhabern zu leistende Zusätze, so wie nach Maßgabe der Vermögensumstände der Ansassen auf 30 fr. bis auf 3 fl. angesetzt wird. Wo aber die Ansassen durch Verträge von Schulgeldern oder von der Beitragspflicht an Stubenzins u. s. w. bisher befreit gewesen sind, sind ihre diesfälligen Rechte bei Ausmittelung des Ansassengeldes in Ansatz zu bringen; ebenso dürfen auch bei der Verlegung der Ansassengelder auf die Beitragspflichtigen die Staatsbeiträge an die Schulen nicht in Berechnung fallen.

§. 111. Das Ansassengeld ist von der Schulvorsteherchaft auf jeden nicht verbürgerten Einwohner, der einen eigenen Beruf treibt, oder ein eigenes Hauswesen führt, festzusezen.

§. 112. In denjenigen Schulgemeinden, in welchen die §. 105 a — e bezeichneten Einnahmquellen nicht hinreichen, soll das Fehlende nach dem für Bezug der Kantonalsteuer bestehenden Kataster auf sämtliche Bewohner der Schulgemeinde verlegt werden.

§. 113. Weiset sich eine Gemeinde aus, daß es ihr an Kräften gebreche, die Schulbedürfnisse von sich aus zu bestreiten, und kann §. 12 und 13 nicht Anwendung finden; so kommt ihr der Erziehungsrath durch Unterstüzungsgelder zu Hilfe. Bei Bestimmung der den Gemeinden abzureichenden Unterstüzungssummen hat jedoch der Erziehungsrath die Ratifikation des kleinen Raths einzuholen.

§. 114. Die Verwaltung des Schulgutes steht den durch die Dekrete vom 6. Oktober und 6. Dezember 1832 bezeichneten Pflegkommissionen zu, welche jedoch den Schulbehörden Einsicht in die Schulrechnung zu gestatten, und auf Verlangen eine Abschrift derselben zuzustellen haben.

§. 115. Das Schulgut soll vom Kirchen- und Armengut gesondert und der Ertrag desselben zu keinen andern Zwecken als zur Förderung des Schul- und Erziehungswesens in der Gemeinde benutzt werden.

§. 116. Die Quellen, aus welchen das Schulgut fortwährend geäufnet werden soll, sind: a. Vermächtnisse und andere Ver- gabungen; b. von jedem Brautpaare die gesetzliche Verehelichungsgebühr, welche von dem Bräutigam an das Schulgut seines Bürgerortes abzugeben ist; c. der dem Schulfond zukommende Einkaufsbetrag neuer Bürger; d. Zuschüsse, welche vom Staate ausdrücklich zur Aeuflung des Schulgutes gemacht werden; e. außerordentliche Beiträge der Bürger.

§. 117. Die Erbauung und Reparaturen des Schulhauses, mit Ausnahme der in §. 104 lit. e enthaltenen Bestimmung, ist Sache der Bürger und Theilhaber. Ansaffen können nur zur Theilnahme an den Frohnarbeiten, oder dafür zu einer angemessenen Geldentschädigung angehalten werden.

§. 118. Die Auslagen für Erbauung, Erweiterung oder wesentliche Reparatur des Schulhauses und außerordentliche Beiträge zur Aeuflung des Schulgutes werden, sofern die Bürger dieselben nicht aus andern Quellen bestreiten können, zur Hälfte auf das Vermögen, zur andern Hälfte auf die Haushaltungen, sowohl unter die anwesenden als abwesenden Schulbürger verlegt. Wer bei mehrfachem Bürgerrechtsbesitz in einem dieser Schulkreise wohnt, wird da, wo er wohnt — andern Bürgern gleichgehalten; hingegen bezahlt er den Schulgemeinden, in denen er das Bürgerrecht nicht wirklich ausübt, stets nur die Hälfte seines Betreffnisses, sowohl in Rücksicht auf das Vermögen, als in Rücksicht auf die Haushaltung.

§. 119. Wenn Eltern ihren Kindern die erforderlichen Schulbücher, Schreibmaterialien u. s. w. entweder gar nicht, oder nicht in gehöriger Qualität, oder wegen Armut nicht anschaffen können, so werden sie solchen Kindern durch die Schulvorsteuerschaft angeschafft. In Bezug auf Rückerstattung der diesfälligen Auslagen finden die §§. 44 und 109 Anwendung.

§. 120. Der Erziehungsrath sorgt dafür, daß die den Schulen vorgeschriebenen Lehrmittel um möglichst billige Preise und in hinreichenden Vorräthen zum Verkaufe vorhanden seien, und erhält zu diesem Zwecke vom Staate die erforderlichen Vorschüsse.

O. Häuslicher Unterricht und Fabrikschulen.

§. 121. Als Ausnahme von dem in §§. 15 bis 20 aufgestellten Grundsätze ist es Eltern und Vormündern gestattet, ihre Kinder oder Pflegbefohlenen, statt sie in die öffentlichen Schulen zu schicken, durch einen Hauslehrer unterrichten zu lassen, insofern dieses auf eine, den gesetzlichen und reglementarischen Forderungen des öffentlichen Unterrichts entsprechende Weise geschieht. Sie sind aber gehalten, der Schulvorsteherchaft davon Anzeige zu geben, ihre Kinder entweder zur Theilnahme an den Prüfungen der Gemeindeschulen anzuhalten, oder halbjährlich besondere Prüfungen in Anwesenheit des Schulinspektors vorzunehmen. Wenn der Erfolg des Unterrichtes mangelhaft erscheint, so verfügt der Erziehungsrath, daß solche Kinder die öffentliche Schule besuchen müssen.

§. 122. Die Unternehmer von Privat-Erziehungsanstalten für Kinder, die ihrem Alter nach noch schulpflichtig sind (§. 16 und 21), sind gehalten: von der Errichtung und dem Bestand ihrer Anstalten dem Erziehungsrath durch das Inspektorat des Schulkreises, in welchem die Anstalt sich befindet, Anzeige zu machen; für ihren Lehrplan die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen; nur solche Lehrer anzustellen, welche sich bei der Behörde über ihre Tüchtigkeit ausgewiesen haben, und ihre Schulkasse in Anwesenheit des vom Erziehungsrath bestimmten Inspektors periodischer Prüfung zu unterwerfen.

Private Lehrer, welche Kindern von mehr als einer Familie Unterricht ertheilen wollen, bedürfen hiezu der Bewilligung des Erziehungsrathes.

§. 123. Kinder, welche in Fabriken beschäftigt werden, sind zum Besuche der öffentlichen Schulen verpflichtet, und ganz wie andere Schüler zu halten, es wäre denn, daß für dieselben eine besondere Fabrikschule eingerichtet würde, in welchem Falle sie jedoch im Sinne vom §. 17 erst nach vollendetem elftem Altersjahr in die Fabrikschule eintreten dürfen. Ihre Eltern sind aber mit Ausnahme des Schulgeldes in Bezug auf die übrigen Lasten Andern gleich zu halten.

§. 124. Eine Fabrikschule mag errichtet werden, wenn: a. an derselben ein Lehrer angestellt wird, der sich bei dem Erziehungsrath über seine Tüchtigkeit ausgewiesen hat; b. die Einrichtung getroffen ist, daß die Kinder und zwar an Werktagen möglichst wenigstens 6 Stunden Unterricht erhalten, von denen drei auf

Vormittage fallen; c. ein mit den gehörigen Lehrmitteln ausgerüstetes Schulzimmer angewiesen wird; d. die Aufsicht über die Schule einem vom Erziehungsrath bezeichneten Inspektor unterstellt wird.

§. 125. Die Unternehmer der in §§. 121 — 123 bezeichneten Privatschulen haben dem ihnen angewiesenen Inspektor diejenigen Entschädigungen, wie sie den Inspektoren für die einzelnen ihnen übertragenen Schulen angesetzt sind, selbst zu entrichten, und mit Ausnahme der Schulgelder für Fabrikinder die auf sie fallenden Ansassengelder und Schulsteuern zu zahlen.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Schulgemeinden und Schulvorsteherhaften.

A. Die Schulgemeinde.

§. 126. Die Schulgemeinde bilden alle stimmberechtigten Einwohner der zu einem Schulkreise eingetheilten Ortschaften.

§. 127. Der Pfarrer des Kirchspiels ist auch zu den Versammlungen aller Schulgemeinden seines Kirchspiels einzuladen, und er wähnt den Verhandlungen mit Stimmrecht bei.

§. 128. Die Schulgemeinde versammelt sich, wenn: a. die Schulvorsteherhaft es beschließt; b. ein Viertheil der stimmberechtigten Einwohner schriftlich vom Schulpräsidenten eine Gemeindeforsammlung verlangt; c. die Bannahme der organischen Wahlen eine Versammlung nothwendig macht; d. vom Erziehungsrath oder Inspektorat eine Versammlung angeordnet wird.

§. 129. In dem §. 128 lit. b angegebenen Falle müssen die Gründe des Begehrens schriftlich angegeben werden, und der Schulpräsident ist verpflichtet, die Eingabe innerhalb 10 Tagen der Schulvorsteherhaft vorzulegen und die Versammlung der Schulgemeinde anzuordnen.

Im Unterlassungsfalle mögen sich die Petenten an den Inspektor wenden, welcher die Versammlung von sich aus veranstalten oder die Sache zur Entscheidung dem Erziehungsrath hingeringen wird.

§. 130. Der Präsident der Schulvorsteherhaft leitet die Verhandlungen der Schulgemeinde; der Sekretär der Schulvorsteherhaft führt das Protokoll. Ihnen gibt die Gemeinde zwei, durch offene Abstimmung ernannte Stimmenzähler zu.

§. 131. Die Wahl der Pflegkommission und des Schulpflegers, und der Abschluß über die Verwaltung und Verwendung des Schulgutes und über Schulhausbauten steht ausschließlich den Anteilhabern des Genossengutes zu, laut den Bestimmungen der Dekrete vom 6. Oktober und 6. Dezember 1838.

B. Die Schulvorsteherherrschaft.

§. 132. In jedem Schulkreise ist eine Schulvorsteherherrschaft, welche aus 5 bis 9 Mitgliedern besteht. Innerhalb dieser Gränzen wird die Zahl der Mitglieder näher durch die Schulgemeinde selbst bestimmt.

§. 133. Der Pfarrer des Kirchspiels ist von Amts wegen Mitglied der Schulvorsteherherrschaften der Schulgemeinden seines Kirchspiels.

§. 134. Die Wahlen der Schulvorsteher geschehen durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 135. Wahlfähig sind: a. alle im Genuße des Aktiobürgerrechts stehenden Bürger der Gemeinde; b. die Ansassen, jedoch mit der Beschränkung, daß die Mehrzahl der Schulvorsteher immer aus Bürgern oder Theilhabern des Schulgutes gewählt werden sollen; c. die außer dem Pfarrer an der Kirchgemeinde angestellten Geistlichen.

§. 136. In die Schulvorsteherherrschaft können Schullehrer nicht gewählt werden, und auch solche Bürger und Ansassen nicht, welche in den durch §. 196 der Verfassung bezeichneten Verwandtschaftsgraden stehen.

§. 137. Das über die Wahl der Schulvorsteherherrschaft geführte Protokoll ist, mit den gehörigen Unterschriften versehen, dem Erziehungsrathe zur Ratifikation einzusenden.

§. 138. Die Mitglieder der Schulvorsteherherrschaft bleiben vier Jahre im Amte und treten alle zwei Jahre zur Hälfte in umgekehrter Ordnung ihrer Ernennung aus, sind aber wieder wählbar.

Die Erneuerungswahlen werden jeweilen im April nach Beendigung der Winterschule vorgenommen.

§. 139. Ihren Präsidenten wählt die Schulvorsteherherrschaft aus ihrer Mitte. Den Sekretär bestimmt sie in oder außer ihrer Mitte.

§. 140. Den neugewählten Mitgliedern nimmt beim Antritte ihrer Verrichtungen der Präsident das Handgelübde für treue und thätige Pflicht-Erfüllung ab.

§. 141. Die Schulvorsteherherrschaft wählt einen Weibel, welchem

von jeder vorzuladenden Person eine Zitationsgebühr von 6 fr. zu entrichten ist.

§. 142. Die Schulvorsteuerschaft berathet und besorgt im Allgemeinen alle Angelegenheiten der Schule, und ihr liegt es ob, nach besten Kräften Alles zu thun, was die Erziehung und Bildung der Jugend zu fördern und die entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen geeignet ist. Im Besondern aber ist sie zur Befolgung und Vollziehung alles dessen befugt und verpflichtet, was das Schulgesetz und die weiteren Verordnungen des Erziehungsrathes von ihr verlangen. Sie hat daher die Befugniß: a. nachlässige Eltern vor sich zu beschieden und durch Bußspruch und Verweis zu gewissenhafter Beschulung der Kinder zu mahnen; b. hartnäckige Nachlässigkeit in Beschulung der Kinder an die Oberbehörde zu weisen; c. über Kinder, welche der Lehrer wegen Unfolgsamkeit oder Unstillichkeit verzeigt, angemessene Strafen zu verhängen. Sie ist ferner verpflichtet: d. die Schulbußen zu beziehen (§§. 34, 39 – 43, 48); e. die Beiträge der Ansassen zu bestimmen (§. 111); f. das Defizit in den Schulrechnungen auf die Bürger und Ansassen des Schulkreises zu repartiren (§. 112); g. die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulgeräthen anzuordnen (§. 102 und 103); h. für die jährlichen Schulbedürfnisse zu sorgen (§. 104); i. die Besoldung der Lehrer zu reguliren (§§. 80, 91); k. die Lehrer zu beaufsichtigen, und sie bei Pflichtversäumnissen an ihre Obliegenheiten zu erinnern; l. an die öbern Schulbehörden die erforderlichen Berichte über den Bestand der ihr untergebenen Schulen zu erstatten.

§. 143. Der Schulpfleger, wenn er nicht Mitglied der Schulvorsteuerschaft ist, wird bei Verhandlungen der Schulvorsteuerschaft über ökonomische Gegenstände mit berathender Stimme beigezogen und bringt die, seine Schulguts-Verwaltung betreffenden Schlüsse zur Vollziehung. Er bezieht von den Schullöhnen, Beiträgen der Ansassen, Schulbußen, Schulsteuern, als höchsten Maßstab 5 % Einzugs-Entschädigung.

§. 144. Den Berathungen, welche Entlassung und Beförderungen der Kinder und die innere Schuleinrichtung betreffen, wohnt der Schullehrer mit berathender Stimme bei.

§. 145. Die Berrichtungen der Schulvorsteher sind unentgeldlich.

§. 146. Durch das gegenwärtige Gesetz sind aufgehoben und außer Kraft gesetzt: das Schulgesetz vom 1ten März 1833, mit

Ausnahme der §§. 86 -- 111; das Dekret vom 19ten Dezember 1834; das Dekret vom 5ten Juni 1822, 4ten Januar 1826 und 6ten Juni 1827; die Organisation der Bezirks-Schulkommissionen vom 28. März 1833; die erziehungsräthliche Verordnung vom 2ten März 1836.

§. 147. Dieses Gesetz tritt mit dem 1ten November 1840 in Kraft.

(Folgen die Unterschriften.)

Kanton Zürich.

Die Stadtschulen Zürichs.

(Schluß. — S. v. Jahrg.)

12. Die Ergänzungsschule. Diese Schule bildete früher eine Abtheilung der städtischen Armenschule. Seit dem Nov. 1838 ist sie vom Schulrathe übernommen und als eine neue Abtheilung der eigenlichen Stadtschulen unter eine schulräthliche Aufsichtsbehörde gestellt worden. Ihre Organisation ist vorläufig auf 6 Jahre ausgesprochen, nach deren Ablauf sie wieder einer Revision unterworfen werden soll. In Ermangelung eines zweckmäßigen Schullokales wird sie einstweilen noch in einer ehemaligen Schreinwerftätte, welche sehr beschränkt und dunkel sein soll, abgehalten. Der Stadtrath wird indessen bei der künftigen Schulbaute das Lokalbedürfniß dieser Schule berücksichtigen. Sie umfaßt alle Kinder, welche die Stadtschule verlassen haben und weder die Töchtersekundarschule noch eine Abtheilung der Kantonsschule besuchen. Sie theilt sich in 3 Abtheilungen: 1. der Knaben, 2. für Mädchen von 12—13 Jahren, und 3. für Töchter von 14 Jahren. Die Schule hat die nämliche Organisation, wie die Ergänzungsschulen auf dem Lande. Im Sommer wird ihr ein halber Tag mit drei Stunden, im Winter ein Tag mit sechs Stunden gewidmet. Sommer und Winter ist eine ganze Stunde für den Religionsunterricht, die übrige Zeit für die Fächer der deutschen Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen und Gesang bestimmt. Daß im Sommer nur wenige Zeit auf die Fächer verwandt werden kann, ist einleuchtend; auch sind die Folgen hiervon sehr spürbar, indem die eben erst aus der Realschule ausgetretenen Schüler auffallend schnell alles Gelernte vergessen. Für die Behandlung der Fächer besteht keine eigentliche Norm. Der Lehrer hat unter Genehmigung der Aufsichtsbehörden den Unterricht folgendermaßen geordnet,